

**1. Geltungsbereich des Personalrechts**  
**(§ 1 Abs. 4<sup>bis</sup> Entwurf; Erläuterungen Kap. 1.2 und 2.1)**

Der Geltungsbereich des Personalrechts für die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften des Kantons Luzern führte immer wieder zu Fragen. Neu soll deshalb das Personalrecht entsprechend der Eignerstrategie und dem Beteiligungsgrad angewendet werden.

Sind Sie mit der neuen Regelung des Geltungsbereichs für die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften des Kantons Luzern einverstanden?

- Ja  
 Nein, weil:

Bemerkungen:

Mit der Anwendung des Personalrechtes für selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften würde der Kreis der Bezüger ausgeweitet und es wird ins operative Geschäft eingegriffen. Diese Ausweitung des Geltungsbereiches unterstützen wir nicht.

**2. Anstellung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag statt durch Wahl**  
**(§ 8 Entwurf; Erläuterungen Kap. 1.2 und 2.2)**

Sind Sie damit einverstanden, dass die Anstellung neu durch öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen soll statt durch Wahl?

- Ja  
 Nein, weil:

Bemerkungen:

**3. Bestimmungen zur Datenbearbeitung**  
**(§§ 28 ff. Entwurf; Erläuterungen Kap. 1.2 und 2.3)**

Mit der Aufnahme von expliziten Regelungen zur Datenbearbeitung im Personalgesetz soll der Entwicklung der fortschreitenden Digitalisierung Rechnung getragen werden.

Sind Sie mit den neuen Bestimmungen zum Datenschutz einverstanden?

- Ja  
 Nein, weil:

Bemerkungen:

#### **4. Rechte und Pflichten der Angestellten (§§ 37, 44 und 56a Entwurf; Erläuterungen Kap. 1.2 und 2.4)**

4.1 Es soll eine gesetzliche Schadenminderungspflicht eingeführt werden. Diese ist seitens der Angestellten bei einer Arbeitsunfähigkeit zu beachten. Bei einer Verletzung der Pflicht kann der Kanton als Arbeitgeber die Lohnfortzahlungspflicht einschränken.

Sind Sie mit der Regelung der Schadenminderungspflicht einverstanden?

- Ja  
 Nein, weil:

Bemerkungen:

Wir begrüßen die Einführung der Schadensminderungspflicht. Die Angestellten werden bei einer Arbeitsunfähigkeit angehalten diese zu beachten. Eine konsequente Umsetzung bei Verletzung dieser Pflicht ist unumgänglich. Es ist zu prüfen, ob es sinnvoller wäre die Lohnfortzahlungspflicht bei einer Versicherung abzuschliessen., die aus ureigenem Interesse eine Schadenminderung einfordert. Die Prämien für die Lohnfortzahlung sind hälftig je zu 50/50 von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu übernehmen.

4.2 Für die Rückforderung fehlerhafter Zahlungen seitens des Kantons als Arbeitgeber soll eine explizite rechtliche Grundlage geschaffen werden. Dies kann zu viel bezogene Vergütungen (Lohn, Zulagen usw.) betreffen, aber auch zu viel bezahlte Lohnfortzahlungen oder Entschädigungen. Die Rückforderung muss im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen.

Sind Sie mit der Regelung des Rückforderungsrechts einverstanden?

- Ja  
 Nein, weil:

Bemerkungen:

4.3 Die finanzielle Unterstützung zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist dem Kanton Luzern als Arbeitgeber ein grosses Anliegen. Nebst den Sozialzulagen werden auch die Betreuungsbeiträge zur Fremdbetreuung von vorschulpflichtigen Kindern und Soziallohn ausgerichtet. Die Grundlagen für diese Leistungen des Kantons sollen im Gesetz verankert werden.

Sind Sie mit der Regelung der finanziellen Unterstützung zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie einverstanden?

Ja

Nein, weil:

Die vorgeschlagene Anpassung in §37 Abs. 2 ist sehr offen formuliert. Ein weiterer Ausbau der finanziellen Unterstützung zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie führt zu einem noch grösseren Graben zwischen den Angestellten des Kantons und der Privatwirtschaft. Die Vorlage ist kostenneutral umzusetzen.

Bemerkungen:

**5. Bestimmungen zur Vorsorgeeinrichtung  
(§§ 63 und 63b Entwurf; Erläuterungen Kap. 1.2 und 2.6)**

Das Instruktionsrecht des Regierungsrates gegenüber den Arbeitgebervertretungen bei der Luzerner Pensionskasse soll gestrichen werden, weil es nicht rechtskonform ist.

Sind Sie damit und mit den übrigen Änderungen zur Vorsorgeeinrichtung einverstanden?

- Ja  
 Nein, weil:

**§63b Koordinationsabzug**

Auf den neuen Wortzusatz 'Ein allfälliger' ist zu verzichten da es nicht sinnvoll ist, jetzt schon textliche Vorarbeit zu leisten für eine doch sehr theoretische Gesetzesänderung auf eidgenössischer Ebene, dessen Umsetzung, wenn überhaupt, in sehr weiter Zukunft erfolgen würden.

**§63 Abs.4**

Die Aufhebung des Instruktionsrecht unterstützen wir nicht. Die bisherigen Vertreter haben die Anliegen des Arbeitgebers zu vertreten und soll beibehalten werden. Steht im Widerspruch zum Punkt 1.

Bemerkungen:

**6. Delegation von Kompetenzen  
(§ 66 Entwurf; Erläuterungen Kap. 1.2 und zu § 66 Absatz 2 in Kap. 4.1)**

Die Entscheide über die Gründung, die einseitige Änderung oder die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses soll nicht mehr ausschliesslich der Dienststellenleitung vorbehalten sein. Wo es Sinn macht und wo dies bewusst gewollt ist, sollen auch Abteilungsleitende diese personalrechtlichen Entscheide fällen dürfen.

Sind Sie damit einverstanden?

- Ja  
 Nein, weil:

Bemerkungen:

Es ist unabdingbar, dass bei personalrechtlichen Entscheiden der Dienststellenleiter die Oberaufsicht hat. Eine gemeinsame Kompetenz Dienstleiter und Abteilungsleiter für Mitarbeiter- Anstellungen, einseitige Änderung oder Beendigung eines Arbeitsverhältnisses unterstützen wir. Von einer alleinigen Kompetenz durch den Abteilungsleiter für Anstellungen neuer Mitarbeiter sehen wir ab.

## **7. Rechtsschutz**

**(§§ 25a, 70, 72 und 74 f. Entwurf; Erläuterungen Kap. 1.2 und 2.6)**

7.1 Die Entscheide über die Gründung, die einseitige Änderung oder die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses konnten bisher beim Kantonsgericht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden. Falls das Kantonsgericht feststellte, dass ein Entscheid rechtswidrig war, konnten die Angestellten eine Schadenersatzklage beim Kantonsgericht einreichen. Diese beiden Verfahren sollen zusammengelegt werden. Zusammen mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde soll eine Entschädigung geltend gemacht werden können.

Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, weil:

Bemerkungen:

Der Vereinfachung des Rechtsverfahrens stimmen wir zu. Führt zu einer schnelleren Bearbeitung bei allfälligen Verfahren.

7.2 Neu soll das Kantonsgericht der obsiegenden Partei eine Parteientschädigung zusprechen können. Die amtlichen Kosten werden, wie bisher nur zur Hälfte verlegt. Die zuständige Behörde als Vorinstanz wird damit bei jedem Unterliegen mit Kosten belastet, nicht nur bei groben Verfahrensfehlern oder offenbaren Rechtsverletzungen.

Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, weil:

Bemerkungen:

Bei Punkt 7 Rechtsschutz sind personalrechtliche Entscheide betroffen, durch die ein Arbeitsverhältnis einseitig wesentlich geändert oder beendet wird oder durch die eine Sanktion nach §56 Abs. a ausgesprochen wird.

## **8. Allgemeine Bemerkungen:**